

PBK Gerüstbau, Vertrags- partner	<b>Ausführungs-Reglement          Gebafonds</b>  Paritätischer Fonds für das schweizerische Gerüstbaugewerbe	Inkraftsetzung 1. Juli 2014
---	---	--------------------------------

## 1. Grundlagen

- 1.1. Die Parteien des Gesamtarbeitsvertrages für den schweizerischen Gerüstbau GAV erheben aktuell Beiträge aufgrund von Art 2, Paritätischer Fonds sowie Art 2.1, Vollzugskostenbeitrag, des GAV 2012 bis 2015.
- 1.2. Vertragspartner sind der Schweizerische Gerüstbau-Unternehmer-Verband (SGUV) sowie die Gewerkschaften Unia und Syna.
- 1.3. Die Aufsicht und Führung des Paritätischen Fonds obliegen der Paritätischen Berufskommission für das schweizerische Gerüstbaugewerbe (PBK) mit Sitz in Solothurn.
- 1.4. Gemäss zurzeit gültigem GAV sind die folgenden **Beiträge** zu entrichten:

Zahlende	Berufsbeitrag pro Monat CHF	Grundbeitrag pro Jahr CHF	Vollzugs- kosten pro Monat CHF	Vollzugskosten pro Monat und Arbeitnehmer CHF
Arbeitnehmer	25.--		5.--	
Lehrlinge	10.--		0.--	0.--
Arbeitgeber		300.--		5.--

- 1.5. Für jeden angebrochenen Monat bzw. jedes angebrochene Jahr wird der Beitrag voll verrechnet.

## 2. Inkasso- und Geschäftsstelle

- 2.1 Die Inkassostelle und die Geschäftsstelle des Gebafonds werden an derselben Adresse wie der des Gimafonds' (Berufsbeitrag des Maler- und Gipsergewerbes) geführt.
- 2.2 Die Adresse der Geschäftsstelle lautet: Gebafonds, Postfach 3276, 8021 Zürich.

## 3. Abrechnung der Beiträge

- 3.1. Die beteiligten Arbeitgeber rechnen die Beiträge betreffend die Arbeitnehmer halbjährlich ab.
- 3.2. Die beteiligten Arbeitgeber rechnen ihren Grundbeitrag einmal jährlich ab.

### 3.3. Abrechnungs- und Zahlungstermine

<b>Beiträge</b>	<b>Periode</b>	<b>Abrechnungs-Termin (spätester)</b>	<b>Zahlungs-Termin (spätester)</b>
Arbeitnehmer	Januar - Juni (erstes Halbjahr)	31. Juli	31. August
	Juli - Dezember (zweites Halbjahr)	31. Januar (des Folgejahres)	28. Februar (des Folgejahres)
Arbeitgeber	Jährlicher Grundbeitrag	31. Juli	31. August

## 4. Verwendung der erhobenen Berufsbeiträge

- 4.1. Den Arbeitnehmern, die Mitglieder der Unia bzw. der Syna sind, werden die abgezogenen Beiträge von der jeweiligen Gewerkschaft vollständig rückvergütet.
- 4.2. Die Paritätische Berufskommission für das schweizerische Gerüstbaugewerbe (PBK) vereinbart mit der Geschäftsstelle des Gebafonds jeweils die Höhe der Entschädigung, der beim Inkasso und der Rückerstattung anfallenden Kosten.
- 4.3. Die verbleibenden Gelder verwendet die PBK nach freiem Ermessen im Sinne des GAV wie folgt:
  - 4.3.1. Zur Deckung der Kosten des Vollzugs des GAV.
  - 4.3.2. Zur Förderung der beruflichen Aus- bzw. Weiterbildung im Interesse des Berufsnachwuchses im schweizerischen Gerüstbaugewerbe.
  - 4.3.3. Zur Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung der Sicherheits- und Gerüstbauvorschriften. Die Kosten der Gerüstkontrollen werden dem fehlbaren Arbeitnehmer in Rechnung gestellt.
  - 4.3.4. Zur Erfüllung weiterer Aufgaben, vornehmlich sozialen Charakters.

## 5. Entschädigungsberechtigte Kurse

- 5.1. Die PBK bezeichnet die Kurse und Veranstaltungen, an welche der Gebafonds Beiträge entrichtet.
- 5.2. Dazu lässt sie ein Kursprogramm als Übersicht über die Paritätischen Kurse „Berufliche Bildung im Gerüstbaugewerbe“ erstellen.
- 5.3. Die PBK führt zudem ein Merkblatt mit dem Titel „Beitragsberechtigte Kurse“, worin die Details betreffend Entschädigungen geregelt werden.

## 6. Anspruch auf Leistungen aus dem Gebafonds

- 6.1. Leistungen nach Art 4.3.2 dieses Ausführungs-Reglements richtet der Gebafonds grundsätzlich nur an Arbeitnehmer aus, die während mindestens sechs Monaten unmittelbar vor Kursbeginn ununterbrochen Gebafonds-Beiträge bezahlt haben und auch während des Kursbesuches weiterhin zahlen.

- 6.2. Der Gebafonds entrichtet bzw. ersetzt
  - 6.2.1. eine Lohnausfallentschädigung
    - 6.2.1.1. von 80 % des vor Kursbeginn zuletzt bezogenen Lohnes,
    - 6.2.1.2. einschliesslich Anteil des 13. Monatslohns,
    - 6.2.1.3. jedoch höchstens CHF 250.-- pro Kurstag,
    - 6.2.1.4. ausgenommen davon sind die Kurse nach Art 6.2.6 dieses Reglements.
  - 6.2.2. das Schulgeld bzw. Kursgeld;
  - 6.2.3. je ausgewiesenen Schultag CHF 25.-- für Unterkunft, Verpflegung etc.
  - 6.2.4. die Kosten für
    - 6.2.4.1. ein Bahnbillett 2. Klasse für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort, sofern diese Fr. 40.-- übersteigen.
    - 6.2.4.2. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort bis bzw. ab Schweizergrenze berücksichtigt.
  - 6.2.5. Kurspräsenz
    - 6.2.5.1. Die Leistungen gemäss Art 6.2.1 bis 6.2.4 setzen einen Kursbesuch von mindestens 80 % voraus.
    - 6.2.5.2. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, entfallen die Gebafonds-Leistungen.
  - 6.2.6. Pauschalzahlungen werden zum Beispiel für folgende Kurse ausgerichtet:
    - 6.2.6.1. Fahrschule für Lastwagenausweis
    - 6.2.6.2. Grundkurs für Staplerfahrer
    - 6.2.6.3. Grundkurs für Kranführer
- 6.3. Dem Gebafonds sind alle für die Gewährung von Leistungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört insbesondere das ausgefüllte Formular „Beitragsgesuch I“.
  - 6.3.1. Dieses Beitragsgesuch ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Kurses dem Gebafonds zuzustellen.
- 6.4. Die PBK setzt die jährliche Maximalleistung aus dem Gebafonds für den einzelnen Kursteilnehmer fest.
  - 6.4.1. Zurzeit beträgt die Maximalleistung CHF 4'000.-- pro Teilnehmer und Jahr.
  - 6.4.2. Bei Verknappung der zur Verfügung stehenden Mittel kann die PBK ohne vorherige Ankündigung die Leistungen des Gebafonds herabsetzen.
- 6.5. Ausnahmen
  - 6.5.1. Gesuchstellern, die Beiträge gemäss Art 6.1 dieses Reglements bezahlt haben und im Zeitpunkt ihres Gesuches ausserhalb des räumlichen oder betrieblichen Geltungsbereiches des GAV arbeiten, kann die PBK beschliessen, ausnahmsweise Leistungen zu erbringen.
  - 6.5.2. Es bestehen indes von Gesuchstellern gegenüber dem Gebafonds keinerlei Rechtsansprüche auf Leistungen.

- 6.5.3. Der Gebafonds gewährt im Rahmen seiner Zweckbestimmung rein freiwillige Beiträge aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.
- 6.5.4. Temporäre Mitarbeiter, die dem GAV Personalverleih unterstehen, erhalten keine Leistungen aus dem Gebafonds. Sie können jedoch vor Kursbeginn ein Beitragsgesuch bei Swisstaffing stellen.
- 6.6. Falschangaben
  - 6.6.1. Werden unter falschen Angaben, ob durch Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, Leistungen erwirkt, sind diese dem Gebafonds zurückzuerstatten.
  - 6.6.2. In all diesen Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.
- 6.7. Rückzug der Teilnahme
  - 6.7.1. Wird eine Anmeldung zurückgezogen verfällt jegliche Rückerstattung der Kurskosten.
  - 6.7.2. Falls der Kurs jedoch wegen Krankheit oder Unfall nicht besucht werden kann, werden gegen Vorweisung des Arztzeugnisses 80 Prozent der Kurskosten rückerstattet.

## **7. Zusammenarbeit mit anderen Fonds**

- 7.1. Mit dem Parifonds (Bauhauptgewerbe) wurde per 21. April 1998 eine „Vereinbarung über die gegenseitige Beitragsanerkennung und Auskunftserteilung sowie die Abgrenzung der Leistungsbereiche“ getroffen.
- 7.2. Ausnahmen, wie sie bis zum Inkrafttreten des GAV 2013 - 2015 in der Westschweiz bestanden, wurden aufgehoben.

## **8. Rekurs**

- 8.1. Gegen Entscheide der PBK gemäss Art 5 bzw. 6 dieses Reglements können Betroffene (Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer) rekurrieren.
- 8.2. Eine interne Rekurskommission, deren Vertreter von der PBK von Fall zu Fall gewählt werden, wirkt als Rekursinstanz.
- 8.3. Diese Rekurskommission besteht aus einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmer-Vertreter.

## **9. Gültigkeit dieses Reglements**

- 9.1. History
  - 9.1.1. Dieses Reglement wurde erstmals per 1. April 1996 in Kraft gesetzt.
  - 9.1.2. Eine erste Überarbeitung fand per 6. März 2002 und
  - 9.1.3. eine zweite per 1. Juli 2005 statt.
- 9.2. Die Parteien des GAV können dieses Reglement jederzeit ergänzen oder abändern.
- 9.3. Im Übrigen folgt es der Geltungsdauer der Statuten des Vereins Gebafonds.

## 10. Inkraftsetzung

- 10.1. Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Vertragspartner am 1. Juli 2014 in Kraft.
- 10.2. Alle bisherigen Versionen dieses Reglements werden damit ersetzt.

Olten, 27. März 2014

Für den Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verband SGUV

Dr. Josef Wiederkehr

Dieter Mathys

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die Gewerkschaft Unia

Vania Alleva

Nico Lutz

Roland Schiesser

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die Gewerkschaft Syna

Ernst Zülle

Werner Rindlisbacher

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_